

Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Barnstorf anlässlich des „Barnstorfer Frühlingsfestes“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten und § 40 der Nds. Gemeindeordnung in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Das „Barnstorfer Frühlingsfest“ findet grundsätzlich am ersten Wochenende im April eines jeden Jahres statt. Aus diesem Anlass dürfen die in der Samtgemeinde Barnstorf gelegenen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes alljährlich am 1. Sonntag im Monat April in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Ausnahme:

Ist in einem Jahr der 1. **Samstag oder** Sonntag im April der 1. April, so verschiebt sich das „Barnstorfer Frühlingsfest“ auf das darauffolgende Wochenende. Mithin findet in diesem Fall der Tag der Sonntagsöffnung am 2. Sonntag im April statt.

§ 2

Die Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen sind zu beachten. Insbesondere wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Barnstorf, den 22.02.2005

L.S.

gez. Lübbers

.....
Samtgemeindebürgermeister